

# E-RECHNUNG: KAUM HANDLUNGSBEDARF

## A

Ab dem 1. Januar 2025 gilt die Pflicht zur E-Rechnung. Dies spielt jedoch für Zahnärzte kaum eine Rolle.

### E-RECHNUNGEN EMPFANGEN KÖNNEN

Elektronische Rechnungen<sup>1</sup> sind in der Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen („B2B“) ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend, d. h. für Umsätze, die nach diesem Stichtag ausgeführt werden, sind E-Rechnungen der gesetzliche Standard.

Dies bedeutet, dass Unternehmer keine Papierrechnungen mehr verlangen können. Sie sind stattdessen gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 **empfangen** zu können, auszulesen und in dem übermittelten Format weiterzuarbeiten.

Die Pflicht, elektronische Rechnungen z. B. mit einem E-Mail-Postfach empfangen zu können, trifft dabei ausnahmslos alle Unternehmer<sup>2</sup>, also auch Zahnärzte. Die empfangenen E-Rechnungen sind zehn Jahre revisions-sicher und unveränderbar aufzubewahren.

### KEINE PFLICHT ZUR AUSSTELLUNG

Aus den folgenden beiden Gründen sind Sie als Zahnarzt davon befreit, E-Rechnungen **auszustellen**:



**Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux**  
Steuerberater

117er Ehrenhof 3 • 55118 Mainz  
[www.steuerlaux.de](http://www.steuerlaux.de)

- Prinzipiell sind zwar alle Unternehmer verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen. Sofern Sie als Zahnarzt ausschließlich umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsumsätze nach § 4 Nr. 14 BSt. a) UStG tätigen, sind Sie jedoch **nicht** verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen.<sup>3</sup>
- Darüber hinaus gilt die Pflicht zum Ausstellen von E-Rechnungen ausschließlich im B2B-Bereich.<sup>4</sup> Da Ihre Patienten keine Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Neuregelung sind, sind Sie als Zahnarzt demnach ebenfalls nicht verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen.

### AUSNAHMEN

Sofern die oben genannten beiden Befreiungstatbestände nicht zutreffen, sind Sie jedoch verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen. Denkbar sind dazu u. a. folgende Sachverhalte:

- Leistungen Ihres zahntechnischen Labors, jedoch nur bei B2B<sup>5</sup>
- Ihrer Praxis vorgeschaltete Unternehmen zur Vermietung von Gegenständen an Ihre Praxis
- Leistungen bei B2B aus Gutachten, die keine Heilbehandlung im oben genannten Sinn darstellen (selbst Kleinunternehmer), z. B. Versicherungsgutachten
- Leistungen bei B2B aus Referententätigkeit (selbst Kleinunternehmer)

Sollten Sie demnach doch zum Ausstellen von E-Rechnungen verpflichtet sein, gibt es die Übergangsregelung, dass bis 31.12.2026<sup>6</sup> Ausgangsrechnungen noch mittels Papierrechnung erstellt und übermittelt werden können. Als weitere Ausnahme bleiben Kleinbetragsrechnungen (unter 250 EUR) weiterhin in Papierform gültig.<sup>7</sup>

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dieser Artikel nur die wesentlichen Inhalte zur E-Rechnung aus dem Wachstumschancengesetz wiedergibt.<sup>8</sup> Der Artikel kann deshalb die individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt im jeweiligen Einzelfall nicht ersetzen.

1.) Elektronische Rechnungen sind solche Dokumente, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. In Deutschland erfüllen u.a. die bisherigen Formate XRechnung oder ZUGFeRD diese Anforderungen.

2.) Vgl. §§ 14 (3) S.4f., 27 (1) i.V.m. (38) UStG n.F.

3.) Vgl. §§ 14 (2) S.2, 27 (1) i.V.m. (38) UStG n.F.

4.) Vgl. §§ 14 (1) S.5, 27 (1) i.V.m. (38) UStG n.F.

5.) Keine Pflicht zur E-Rechnung bei Leistungen des Eigenlabors an Patienten.

6.) Beträgt der Gesamtumsatz nicht mehr als 800 TEUR im Vorjahr, kann sogar bis zum Jahresende 2027 die Rechnungserstellung mittels Papier erfolgen.

7.) Vgl. § 33 S. 4 UStDV n. F.

8.) Weiterführend BMF-Schreiben v. 15.10.2024.